

STADT EMDEN Postfach 2254 / 26702 Emden

Bürgerinitiative Saubere Luft Ostfriesland e.V.
Tyswehrster Straße 25
26723 Emden

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen/ **101 dc-na**
Meine Nachricht vom

Ansprechpartner **Stadtbaurat A. Docter**
Zimmer **124**
Telefon **04921/871361**
Telefax **04921/871390**
E-Mail docter@emden.de

Datum **25.08.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Schreiben vom 11. August 2010 teile ich Ihnen mit, dass seitens des Verwaltungsvorstandes es zurzeit keine Initiative gibt, den Rat der Stadt Emden um einen Beschluss über einen Antrag zur Streichung der Vorrangdarstellung Großkraftwerk im LROP beim Land Niedersachsen zu bitten.

Aus den Reaktionen zu Ihrem Brief vom 22. Mai 2010 an den Rat und den Verwaltungsvorstand werden Sie sicherlich gemerkt haben, dass es innerhalb des Rates keine Bestrebungen gibt, die Vorrangdarstellung „Großkraftwerk“ aus dem LROP herausnehmen zu lassen.

Dies liegt sicherlich auch daran, dass damit zukünftig gar keine Kraftwerke mehr möglich wären, also beispielsweise auch kein GUD-Kraftwerk, Gaskraftwerk oder Kohlekraftwerk mit CCS-Technik.

Ich kann Ihnen darüber hinaus mitteilen, dass ich zurzeit keine Gespräche mit Interessenten für ein Kraftwerk, gleich welcher Art, führe. Auch ist mir nicht bekannt, dass zurzeit Anfragen beim Land oder N-Ports diesbezüglich vorliegen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den gesetzlichen Regeln des BauGB. In § 3 BauGB ist die Durchführung von Öffentlichkeitsbeteiligungen festgelegt. Nach Absatz 2 erfolgt eine frühzeitige Information über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung (Frühzeitige Bürgerbeteiligung). Hierzu wurde von der Stadt Emden der Vorentwurf öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen werden zurzeit für die Abwägung in den Ratsgremien vorbereitet, damit diese über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB (Verbindliche Bürgerbeteiligung) beschließen können. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist das Ergebnis unter Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von Anregungen zum Vorentwurf. Eine Eingangsbestätigung oder Abwägungsmitteilung der Anregungen zum Vorentwurf kennt das BauGB nicht und erfolgt auch nicht durch die Stadt Emden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes nach § 3 Absatz 2 BauGB ist die wesentlich bedeutendere Auslegung im Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplanes.

Es kann erneut eine Stellungnahme abgegeben werden. Die Abwägung über Anregungen zum Entwurf wird dem Einwender schriftlich mitgeteilt, da nur sie Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren werden kann.



STADT EMDEN
Frickensteinplatz 2
26721 Emden

Telefon 0 49 21 87 - 0
Telefax 0 49 21 87 - 15 87
www.emden.de / e-mail stadt@emden.de

Stadtsparkasse Emden BLZ 284 500 00 / Kto. 638
Deutsche Bundesbank Oldenburg BLZ 280 000 00 / Kto. 28 401 700
Postgiroamt Hannover BLZ 250 100 30 / Kto. 9 407 302



Nach derzeitigem Arbeitsstand beabsichtige ich den zuständigen Ratsgremien die Entscheidung über den Entwurf des Bebauungsplanes und die daraus resultierende Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB im November 2010 vorzulegen, dann wird auch der konkrete Inhalt des Bebauungsplan-Entwurfes sichtbar sein.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Docter
Stadtbaurat



Stadt Emden

